

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im Westerwaldkreis (Förderrichtlinie haus- und fachärztliche Versorgung)

Präambel

Der Westerwaldkreis möchte die ärztliche Versorgung durch Haus- und Fachärzte auch zukünftig sicherstellen und daher die Niederlassung und Neuanstellung von Ärztinnen und Ärzten im Kreisgebiet des Westerwaldkreises (Fördergebiet) finanziell fördern. In den nächsten Jahren werden zunehmend mehr Ärztinnen und Ärzte im Westerwaldkreis ihre Praxis altersbedingt aufgeben, so dass in mehreren Bereichen eine Unterversorgung durch Haus- und Fachärzte droht. Zudem entscheiden sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum.

Durch das Förderprogramm soll eine Niederlassung oder Neuanstellung attraktiver gestaltet und ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden. Zu diesem Zweck hat der Kreistag diese Richtlinie in seiner Sitzung am 10.12.2021 beschlossen.

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausgewogenen haus- und fachärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Westerwaldkreis. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung für die Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis oder die Anstellung zusätzlicher Ärztinnen und Ärzte geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Westerwaldkreis nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung oder der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Westerwaldkreis erstmals niederlassen wollen.
- (2) Antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis einer/eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin/Arztes im Fördergebiet übernehmen, eine Zweigpraxis einrichten oder sich in einer bestehenden Praxis mit einer neuen vertragsärztlichen Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) niederlassen wollen.
- (3) Antragsberechtigt ist derjenige, der im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt anstellt.
- (4) Die Förderung von Zahnärztinnen/Zahnärzten, Medizinerinnen/Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Apothekerinnen/Apothekern, Heilpraktikerinnen/Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen/Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

§ 3 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung im Falle der Niederlassung

(1) Gefördert werden die Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis durch Gewährung einer Zuwendung für die erstmalige Einrichtung, den Ausbau oder die Modernisierung einer solchen sowie die erstmalige Anschaffung von medizinischen Geräten.

(2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

- durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
- sich verpflichten, innerhalb von zwölf Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen,
- sich verpflichten, für einen Zeitraum von zehn Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben.

(3) Die Höhe der Kreiszuwendung beträgt bis zu 10.000 €. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung. Die Zuwendung wird mit einem Festbetrag an den zuwendungsfähigen Kosten (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Die Förderung ist beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Bruttokosten.

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Westerwaldkreises nicht angerechnet.

(5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Anstellung, Voraussetzungen und Höhe der Zuwendungen im Falle der Neueinstellung

(1) Gefördert werden die Neuanstellung in einer haus- oder fachärztlichen Praxis durch Gewährung einer Zuwendung.

(2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

- durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet haben und
- eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt im Rahmen seines kassenärztlichen Versorgungsauftrages einstellen.

(3) Die Höhe der Kreiszuwendung beträgt bis zu 10.000 €, die über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren zu Raten von maximal je 1.000 € ausgezahlt werden. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich in Teilzeit tätig sind, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung. Voraussetzung für die Auszahlung ist ein Nachweis der Fortführung der Tätigkeit.

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Westerwaldkreises nicht angerechnet.

(5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Kreiszuwendung wird auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des auf der Internetseite des Westerwaldkreises bereitgestellten Formulars und unter Beifügung der darin benannten Unterlagen beim Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzureichen. Das Gesundheitsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- (2) Der Ortsgemeinde oder Stadt und der Verbandsgemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, ist vor Gewähr der Förderung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Der Antrag auf Förderung kann frühestens sechs Monate vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit, spätestens jedoch sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit eingereicht werden.
- (4) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Landrat im Rahmen dieser Richtlinie sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (5) Die Bewilligung der Zuwendung und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch Bescheid der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises.
- (6) Der Westerwaldkreis kann in begründeten Fällen die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. § 7 dieser Richtlinie abhängig machen.
- (7) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat dem Westerwaldkreis mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel der Zahlung vorzulegen. Dies kann grundsätzlich in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

§ 6 Besondere Bestimmungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt zehn Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.
- (2) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
- (3) Ein reiner Ortswechsel einer/eines bereits innerhalb des Westerwaldkreises praktizierenden Ärztin/Arztes ist von der Förderung ausgenommen.

§ 7 Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Förderbescheides aufgenommen wurde. Diese Frist kann nach begründetem Antrag verlängert werden. Weiter ist die Förderung unverzüglich anteilig zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit vor Ablauf von 10 Jahren endet.
- (2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der ausgezahlten Förderung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Kreisausschuss des Westerwaldkreises eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 9 Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ist für die Antragstellung bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Nach erfolgter Evaluation wird rechtzeitig vor Außerkrafttreten über die Fortführung des Förderprogrammes entschieden.